

Amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung: Umfassende Neuorientierung und Optimierung der Kontrollen sind dringend erforderlich!

Die konsequente und vollständige Sicherstellung aller tierschutzrechtlichen Vorgaben im Umgang mit Schlachttieren, für deren Einhaltung in erster Linie die Lebensmittelunternehmer verantwortlich sind, ist eine unabdingbare Forderung der Tierärzteschaft. Jeder an einer Schlachtstätte tätige Tierarzt ist verpflichtet, Missstände, die zu vermeidbaren Schmerzen oder Leiden bei Tieren führen können, abzustellen und an die für den Vollzug zuständigen Stellen in der zuständigen Behörde zu melden, damit unverzüglich rechtliche Maßnahmen eingeleitet und vollzogen werden. Diese Verpflichtung und die unverzügliche Ahndung von Verstößen kann allerdings nur dann erfüllt werden, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend gestaltet sind.

Die Bundestierärztekammer (BTK) hat bereits wiederholt auf Missstände hingewiesen und Vorschläge zur Verbesserung vorgelegt. Diese wurden in diversen Schreiben an BMEL und Landesbehörden sowie die LAV kommuniziert. Leider wurde seitens der Adressaten gegenüber der BTK bisher kein grundsätzliches Interesse bekundet, die Themen grundlegend und nachhaltig anzugehen. Zu beobachten sind lediglich lokale Reaktionen nach öffentlichkeitswirksamen Skandalen, die meist durch Tierschutzverbände aufgedeckt werden. Diesen lokalen Nachbesserungen sind aber bisher keine strukturellen Änderungen gefolgt. Das verwundert umso mehr, als über die letzten Jahre immer wieder dieselben Bilder aus Schlachtbetrieben in verschiedenen Bundesländern zu sehen waren. Und die Entdeckung solcher Vorkommnisse reißt nicht ab, ein Zeichen dafür, dass die eingeleiteten Maßnahmen nicht flächendeckend greifen. Es bestehen daher berechnete Zweifel, ob die zuständigen Veterinärbehörden über die erforderlichen Ressourcen für eine stringente Überwachung verfügen und die vorhandenen Instrumentarien zur Überprüfung des eigenen Handelns effektiv genug genutzt werden, um die auftretenden Missstände selbst erkennen und nachhaltig abstellen zu können.

Es ist aus unserer Sicht dringend erforderlich, dass sich Bund und Länder endlich gemeinsam des umfassenden Themas der amtlichen Fleischhygieneüberwachung annehmen und ernsthafte Diskussionen über eine strukturelle Reformierung führen. Kurzfristig sind Maßnahmen zu ergreifen, um die amtlichen Tierärzte bei ihrer Tätigkeit nachhaltig zu unterstützen und der amtlichen Überwachung die Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu ermöglichen. Dazu gehören:

Die unverzügliche Einführung einer Videoüberwachung in Schlachtbetrieben.

Bereits im März 2019 hat der Bundesrat die Bundesregierung in einer Entschließung aufgefordert, tätig zu werden: *„Der Bundesrat befürwortet daher die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Einführung eines standardisierten kameragestützten Überwachungssystems in besonders tierschutzrelevanten Bereichen im Schlachthof, das auch für amtliche Überwachungszwecke zur Verfügung steht.“* *„Der Bundesrat fordert die Bundesregierung im Sinne der Weiterentwicklung des Tierschutzrechts auf, baldmöglichst einen entsprechenden Gesetzentwurf mit dem Ziel der rechtlichen Verpflichtung eines Schlachthofbetreibers zur Einführung eines standardisierten kameragestützten Überwachungssystems vorzulegen“* (Bundesratsdrucksache 69/2019 vom 15.03.2019). Ein solcher Gesetzentwurf liegt bis heute nicht vor, im Gegenteil: die Einführung der Videoüberwachung wurde vom zuständigen Bundesministerium abgelehnt.

Die Videoüberwachung stellt sowohl für den Lebensmittelunternehmer als Verantwortlichen als auch für den amtlichen Tierarzt in seiner Kontrollfunktion eine Unterstützung bei der Überwachung

der tierschutzrechtlichen Vorgaben dar. Darüber hinaus lassen sich mit diesem einfachen Mittel durch retrospektive Auswertung systematische Mängel sehr gut erkennen und abstellen. Erfahrungen aus Betrieben, die bereits eine Videoüberwachung eingeführt haben, zeigen, dass dadurch deutliche Verbesserungen erzielt werden können

Die Forderung nach einer verpflichtenden Einrichtung einer Videoüberwachung in Schlachtbetrieben vom Abladen bis zur erfolgreich abgeschlossenen Entblutung von Schlachttieren wird daher nachdrücklich aufrechterhalten

Die Einführung eines Zulassungsverfahrens für Betäubungsgeräte und –anlagen.

Die Bundesregierung muss endlich von der Ermächtigung nach §13a Abs.5 TierSchG zur Einführung einer Bauartzulassung / eines Zulassungsverfahrens für Betäubungsgeräte und -anlagen Gebrauch machen. Auch dazu liegt eine Entschließung des Bundesrates vor:

„Die Bundesregierung wird gebeten, möglichst kurzfristig von der Ermächtigung in § 13a Absatz 5 des Tierschutzgesetzes Gebrauch zu machen und dem Bundesrat einen mit den Ländern abgestimmten Verordnungsvorschlag vorzulegen, mit dem das Inverkehrbringen und das Verwenden serienmäßig hergestellter, beim Schlachten verwendeter Betäubungsgeräte oder Betäubungsanlagen, einschließlich damit zusammenhängend der Vorrichtungen zur Ruhigstellung, davon abhängig gemacht wird, dass die Geräte oder Anlagen zugelassen sind, sowie die näheren Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung und das Zulassungsverfahren zu regeln“ (Bundesratsdrucksache 99/21 vom 05.03.2021).

Bislang überlässt die Bundesregierung den einzelnen Schlachtbetrieben die praktische Funktionsprüfung der Betäubungsgeräte. Die Prüfung auf Tauglichkeit und Qualität ist aus fachlicher Sicht dringend notwendig, da eine Vielzahl an Geräten auf dem Markt angeboten wird, die nicht auf den Bedarf der einzelnen Schlachtstätten angepasst sind. Somit sind Mängel bei der Betäubung vorprogrammiert. Die Verfügbarkeit geprüfter bzw. zugelassener Geräte würde Schlachtbetrieben Rechtssicherheit beim Gerätekauf bieten, der zuständigen Behörde die Kontrolle erleichtern und nicht zuletzt eine erhebliche Verbesserung für den Tierschutz bei der Schlachtung mit sich bringen.

Eine einheitliche, risikoorientierte Kontrolle und Optimierung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung durch die Fachaufsicht.

Die zuständige Behörde hat die im Schlachtbetrieb tätigen amtlichen Tierärzte durch eine regelmäßige und umfassende Überwachung der Schlachtbetriebe zu unterstützen. Im Bericht der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (DG SANTE) über ein Audit in Deutschland zur Bewertung der Systeme zur Kontrolle der Lebensmittelsicherheit in Zusammenhang mit der Erzeugung und dem Inverkehrbringen von Rindfleisch, einschließlich der Rückverfolgbarkeit, heißt es unter anderem: *„Die verfügbaren Ressourcen in den (nicht in den Medienberichten genannten) Schlachthöfen ermöglichen die Durchführung von Schlachtier- und Fleischuntersuchungen. Allerdings ließen manche amtlichen Tierärzte während des Schlachthofbetriebs die allgemeinen Hygieneanforderungen und den Tierschutz bei der Schlachtung außer Acht bzw. übersahen manche Probleme. Dies könnte auf Lücken bei der Aufsicht über die amtlichen Tierärzte und in manchen Fällen auf unklare vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sein.“*

Die jeweils zuständige Fachaufsicht muss gestärkt und effektiver durchgeführt werden. Um einheitliche Anforderungen zu gewährleisten, halten wir es für sinnvoll, einen Katalog verbindlich fachaufsichtlich zu prüfender Kriterien zu entwickeln. Dazu gehören klare Standards für die Durchführung der amtlichen Aufgaben (wie sind Feststellungen zu dokumentieren und weiterzuleiten, anhand welcher Kriterien erfolgt die Risikoanalyse der Betriebe, interne Überprüfungen etc.). Um eine wirksame Frequenz und Effizienz der Kontrollen zu gewährleisten, muss die Fachaufsicht außerdem adäquat personell und finanziell ausgestattet werden. Eine offene Diskussion über die Finanzierung der amtlichen Überwachung und der Fachaufsicht muss

geführt werden. Eine Kostendeckung bzw. Gegenfinanzierung rein über Gebühren ist derzeit nicht möglich und unseres Erachtens auch nicht zielführend. Bestehende QM-Systeme der Länder und die Vorgaben zur Auditierung von Behörden müssen in effektive Systeme zur Prüfung der Wirksamkeit und Qualität des behördlichen Handelns aller Ebenen weiterentwickelt werden. Entsprechende erste Ansätze hierzu werden ausdrücklich begrüßt. Die bestehenden Systeme der Fachaufsicht sind zu prüfen, können aber auch ggf. in Auditsysteme zur Prüfung der Wirksamkeit eingebunden werden.

Die BTK hält es für zielführend, in den Ländern zeitnah ein QM-Dokument für fachaufsichtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben zu erarbeiten, einen verbindlichen Kontrollplan zu erstellen und regelmäßig die Ergebnisse der Kontrollen auszuwerten.

Die Einbindung der amtlichen Tierärzte in die Veterinärämter und die Unterstützung durch die zuständige Behörde.

Die in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung tätigen Tierärzte sind als amtliche Tierärzte Teil der Überwachungsbehörde und sollten sich als solcher verstehen. Durch eine verstärkte Integration in die Überwachungsbehörde können und müssen sie in ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützt werden. Dass das nicht immer der Fall ist, wird ebenfalls durch den oben erwähnten Bericht der DG SANTE unterstrichen: *„In manchen Fällen ist die Rolle der amtlichen Tierärzte als zuständige Behörde nicht klar, was auf die unzureichende Integration in die Struktur der zuständigen Behörde zurückzuführen sein könnte.“*

Amtliche Tierärzte sind verpflichtet, im Rahmen der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben alle notwendigen Maßnahmen zur Abstellung der von ihnen festgestellten Mängel zu treffen. Die Umsetzung der verwaltungsrechtlichen Maßnahmen aufgrund der Kontrollergebnisse der amtlichen Tierärzte muss durch die Vorgesetzten und die Behördenleitung unterstützt und vollzogen werden. Die Fachkompetenz der amtlichen Tierärzte, die Einhaltung des Tierschutz- und Fleischhygienerechts zu bewerten, ist durch eine ausreichende Qualifizierung, regelmäßige Fortbildung und fachaufsichtliche Überprüfung zu gewährleisten. Nur so kann sichergestellt werden, dass amtliche Tierärzte die Kompetenz besitzen, Entscheidungen über ggf. einzuleitende Maßnahmen zu treffen. Die Tätigkeit der amtlichen Tierärzte ist eine im EU-Recht verankerte hoheitliche Aufgabe, die einen hohen Stellenwert für die Sicherstellung des Tierschutzes von Schlachttieren und den gesundheitlichen Verbraucherschutz hat. Tierärzte werden aus diesem Grund vom Staat mit der Aufgabe der amtl. Schlachttier- und Fleischuntersuchung beauftragt. Es ist nicht hinnehmbar, dass fachlich begründete Entscheidungen im Sinne des Tierschutzes durch (wirtschafts)politische Erwägungen übergeordneter Stellen konterkariert werden können.

Die BTK hält es für notwendig, unter Beteiligung der amtlichen Tierärzte einen verbindlichen und konkreten Aufgabenplan für amtliche Tierärzte in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zu erstellen und verbindlich einzuführen. Die vollständige tarifrechtliche Berücksichtigung dieses Aufgabenkataloges muss von Arbeitgeberseite erarbeitet werden.

Qualifizierung der amtlichen Tierärzte in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung.

Die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung ist ein wichtiger Eckpfeiler in der Lebensmittelsicherheit und der Tierschutzüberwachung in Schlachtbetrieben. Gerade die Vor-Ort tätigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte müssen durch ihre fachliche Kompetenz über eine hohe Durchsetzungsfähigkeit verfügen. Als Behördenmitarbeiter müssen sie Missstände erkennen und bewerten, vor allem aber – auch gegen mögliche Widerstände der Schlachtunternehmen – nachhaltig abstellen können. Die DG SANTE stellt in ihrem oben zitierten Bericht fest, dass der von der BTK entwickelte Leitfaden zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen/Kompetenzen im Bereich Schlachttier- und Fleischuntersuchung das gesamte Themenspektrum, das für amtliche Tierärzte in Schlachthöfen relevant ist, umfasst.

Zur Umsetzung des Leitfadens gilt es, insbesondere durch eine enge Verzahnung der Lehrinhalte und Lernziele zwischen

- Theorieunterricht in den Bildungsstätten,
- den nach § 55 Abs. 2 und 3 TAppV abzuleistenden 100 Stunden Praktika, sowie
- der in Art. 13 Abs. 1 Anhang II, Kap. I Nr. 5 der Verordnung (EU) 2019/624 geforderte insgesamt 200 stündige Ausbildung für amtliche Tierärzte

ein hohes Niveau der Kenntnisse und Fähigkeiten zu erreichen. Die Betreuung der Praktika und Einarbeitungszeit ist in die Aufgabenbeschreibung der zuständigen Tierärzte aufzunehmen und mit einem ausreichenden Zeitkontingent zu berücksichtigen.

Die BTK schlägt vor, für Praktika und Einarbeitungszeit, die bei der zuständigen Behörde abzuleisten sind, bundesweit geltende Lehrinhalte zu erarbeiten und festzulegen. Zusätzlich ist – insbesondere unter Hinweis auf Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 – ein Fort- und Weiterbildungskonzept für die amtlichen Tierärzte zu etablieren.

Wir halten eine umfassende, ergebnisoffene Diskussion über die Zukunft der amtlichen Fleischhygieneüberwachung für dringend geboten. Kurzfristig sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Tierschutzüberwachung in Schlachtbetrieben weiter zu verbessern:

- **Einführung der Videoüberwachung**
- **Zulassungsverfahren für Betäubungsgeräte**
- **Stärkung der Fachaufsicht auf allen Ebenen**
- **Qualifizierung und Unterstützung der amtlichen Tierärzte durch die zuständige Behörde**

Berlin, 17. Mai 2021

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 43.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.